



—
Réf: FGS

Richtlinie Nr. 1.19 des Generalstaatsanwalts vom 19. Dezember 2023 betreffend die Sicherheitsleistung bei Ehrverletzungsdelikten

(Stand am 01.01.2026)

Gestützt auf Art. 303a StPO, Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements betreffend die Organisation und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft

Wird beschlossen:

1. Bei Einreichung eines Strafantrags, dessen Gegenstand ausschliesslich oder hauptsächlich Ehrverletzungen (Art. 173 bis 177 StGB) sind, wird systematisch eine Sicherheitsleistung erhoben.

Dies gilt auch für eine Gegenklage, selbst wenn die Art. 303 ff. StGB geltend gemacht werden.

Es wird auf die Erhebung von Sicherheitsleistungen verzichtet, wenn die Ehrverletzungen einen diskriminierenden Hintergrund im Sinne von Art. 261^{bis} StGB haben oder Teil von häuslicher Gewalt sind.

In der Regel beträgt die Höhe der Sicherheitsleistung CHF 300.00.

2. Der zuständige Staatsanwalt¹ sendet dem Kläger eine Aufforderung zur Zahlung der Sicherheitsleistung und weist ihn darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft seiner Anzeige keine Folge geben wird, wenn die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt (Art. 303a Abs. 2 StPO).

Bei Nichtzahlung wird auf den Strafantrag ohne Begründung nicht eingetreten (CLS), vorbehaltlich der Gewährung von unentgeltlicher Rechtspflege gemäss Art. 136 StPO.

Wird die Sicherheitsleistung erbracht, wird die Klage an die Kantonspolizei überstellt oder zur Schlichtung an den Generalstaatsanwalt.

¹ Die männlichen Bezeichnungen in diesem Bericht beziehen sich unterschiedslos auf alle Geschlechter.

3. Wenn einem Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege stattgegeben wird, wird auf die Erhebung von Sicherheitsleistungen verzichtet.

Wenn das monatliche Budget der Person einen positiven Saldo aufweist, wird eine Ratenzahlung in höchstens sechs Raten gewährt. Der Strafantrag wird ab Eingang der zweiten Rate behandelt.
4. Die Kantonspolizei nimmt keine Strafanträge wegen Ehrverletzungen entgegen. Sie übergibt der Person, die sich bei ihr meldet, das auf der [Website der Staatsanwaltschaft](#) aufgeschaltete Strafantragsformular und fordert die Person auf, den Strafantrag direkt an die Staatsanwaltschaft zu richten.
5. Nach Abschluss des Verfahrens wird der Kostenvorschuss im Falle einer Verurteilung der angezeigten Person oder einer erfolgreichen Schlichtung zurückerstattet.
6. Diese Richtlinie wird publiziert und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Freiburg, der 1. Januar 2026

Raphaël BOURQUIN
Generalstaatsanwalt